



Bedingungen und Regelungen zur Nutzung des Vereinsfahrzeugs

1. Nutzungsberechtigung und Voraussetzungen

- Mit der Buchung erklärt sich der Bucher automatisch mit den hier hinterlegten Nutzungsbestimmungen einverstanden. Ist der Bucher nicht Fahrer, ist der Bucher verpflichtet sicherzustellen, dass der Fahrer die Nutzungsbestimmungen kennt.
- Der Fahrer des VfL-Busses muss im Besitz eines gültigen und nicht eingezogenen Führerscheins sein. Dem Verein bzw. Vorstand ist jederzeit auf Anforderung eine Kopie der Fahrerlaubnis vorzulegen.
- Für den Fahrer gilt zur Nutzung eine 0,0 Promillegrenze. Bei Zuwiderhandlung oder Schäden behält sich der Verein Regress- und oder Ausschluss vor.
- Mit der Reservierung des Fahrzeugs stimmt er den hier niedergelegten Bedingungen und Regelungen zu.
- Zum Transport von Personen ist eine Mindestfahrpraxis von 24 Monaten ab Nutzungstag vorgeschrieben. Ausnahmen davon bedürfen einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung des Vorstands.
- Der Bus ist ausnahmslos für Vereinszwecke (Wettkämpfe, Training, Materialtransporte, Werkstattfahrten) zu nutzen und zu buchen. Ausnahmen davon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
- Der Bus steht vorrangig der Beförderung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Die Erwachsenenutzung ist grundsätzlich nachrangig. Es gelten die vom Gesamtvorstand beschlossenen und auf der Webseite hinterlegten Buchungsregeln.
- Das Fahrzeug ist ein Nichtraucherfahrzeug. Rauchen ist somit innerhalb des Fahrzeugs, auch bei geöffnetem Fenster, **nicht gestattet!**

2. Pflichten des Fahrers

- Jede Nutzung muss im Fahrtenbuch dokumentiert und durch Reservierung im Buchungssystem öffentlich angezeigt sein.
- Der Schlüssel ist dem Schlüsseltresor zu entnehmen und nach Nutzung dort abzulegen. Der Code ist zu ändern, die Schließung zu prüfen.
- Der Fahrer ist verpflichtet vor Antritt der Fahrt den Zustand des Fahrzeugs (Reifensichtkontrolle, Licht, Kennzeichen, größere Karoserieschäden, Kraftstoff) zu sichten.
- Vor Beginn der Fahrt ist das Fahrtenbuch auf Korrektheit (lückenlose Dokumentation), Hinweise des Vornutzers zu sichten und das Vorhandensein der Kfz-Zulassung Typ2 (Kfz-Schein) und Tankkarte zu prüfen.

Ferner hat er die im Ringbuch abgelegten „Hinweise für die Bullibenutzung“ zur Kenntnis zu nehmen.

- Eine Nutzung ohne Tankkarte und Kfz-Schein ist möglich, Folgekosten gehen zu Lasten des Fahrers bei Ordnungsstrafen. Tankrechnungen können separat eingereicht und erstattet werden.
- Nach bzw. vor Abschluss der Fahrt ist die korrekte Dokumentation des Fahrtenbuchs (Datum, Start- und Zielort, Fahrername-Lesbar-, Kilometerstände, Auffälligkeiten) vorzunehmen, ab halber Kraftstoffanzeige das Fahrzeug vor dem Abstellen voll zu tanken. Beim Abstellen des Fahrzeugs mit nicht halbvollem Tank, wird dem Fahrer vereinsintern eine Aufwandsentschädigung von 20€ in Rechnung gestellt.
Der Fahrer muss die Schließzeiten der Tankstellen berücksichtigen! Sollten Sie bei Wiederankunft am Heim geschlossen sein, muss er auf der Hin- oder Rückfahrt Tankstopp einplanen. Eine geschlossene Tankstelle bei Wiederankunft entbindet nicht von der Aufwandspauschale der Nachtankung durch das VfL-Personal oder Nachfolger.
Sämtlicher Unrat und Überbleibsel der Nutzer sind vom Fahrer zu entsorgen. Die Schließung des Fahrzeugs ist zu überprüfen.
- Der Fahrer ist für die StVO konforme Sicherung der Ladung und Einhaltung der Gewichtsgrenzen verantwortlich.
Diese gilt auch für einen Betrieb mit Anhänger!

3. Kosten- und Abrechnung

- Die Nutzung des Busses ist für Kinder und Jugendliche grundsätzlich kostenfrei.
Erwachsene zahlen je Nutzung einen Einmalbetrag von 35€. Dieser Betrag darf nicht aus den Spartengeldern aufgewendet werden. Er ist ausschließlich durch die Nutzer selbst zu tragen.
Die Abrechnung der Nutzung erfolgt in der Regel zum Jahresende. Die Beträge sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Änderungen behält sich der Vorstand vor.
Das Fahrzeug ist möglichst kostenfrei abzustellen. Parkkosten für Jugendbetrieb übernimmt der Verein gegen Originalbeleg. Erwachsene tragen grundsätzlich alle Nebenkosten selbst.
- Kostenerstattungen erfolgen aus Buchhaltungsgründen nur gegen Originalbelege!
- Ordnungsstrafen, Bußgelder etc. **werden ausschließlich vom Fahrer** getragen. Der Verein wird das Fahrtenbuch bei Nachfragen der Behörden jederzeit zur Verfügung stellen.
- Sollten in einem Versicherungsfall Selbstbeteiligung erforderlich sein, sind diese vom Fahrer zu tragen, sofern er dafür eigenverantwortlich haftbar ist. Davon ausgenommen sind Schäden durch Dritte (Vandalismus, Diebstahl...).